

Verfahren, beispielsweise zur Erläuterung des Urteils oder zur Vermittlung in weitere (z.B. therapeutische) Angebote, als bedeutend eingestuft. Der Zeitaufwand für die psychosozialen Prozessbegleiter:innen schwankte dabei stark und war abhängig von den Besonderheiten der zu betreuenden Fälle.²⁴

3. Die KFN-Studie

a) Ziel der Gesamtstudie und des vorliegenden Beitrags

Das Ziel des Forschungsprojekts bestand insgesamt darin, die Auswirkungen der neu eingeführten psychosozialen Prozessbegleitung auf die Verletzten, das Strafverfahren und die hieran beteiligten Berufsgruppen zu erforschen. In diesem Beitrag können nur ausschnittsweise Ergebnisse zu sehr wenigen untersuchten Fragen berichtet werden. Im Zentrum stehen vorliegend die Fragen, wie die psychosozialen Prozessbegleiter:innen ihre Aufgabe definieren, inwieweit das neue Instrument für die Verletzten im Strafverfahren eine Hilfe darstellt und wie die am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen das Instrument bewerten.

b) Design der Studie

Für die Untersuchung wurde ein multimethodisches Design gewählt, um in diesem weitgehend noch unerforschten Feld ein möglichst breites Spektrum an Informationen zu gewinnen. Durchgeführt wurden eine Analyse zu Strafverfahren mit und ohne Prozessbegleitung sowie qualitative Interviews mit Expert:innen aus den Bereichen Justiz, Polizei, psychosoziale Prozessbegleitung, Rechtsanwaltschaft und Aussagepsychologie. Überdies sollten zahlreiche Straferichtsverhandlungen mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung systematisch beobachtet werden. Wegen der Coronapandemie konnte jedoch nur an wenigen Verhandlungen teilgenommen werden.

In diesem Beitrag wird ausschließlich über die Ergebnisse des wohl wichtigsten Teils der Untersuchung berichtet. Gemeint ist eine umfangreiche quantitative Befragung von Verletzten, psychosozialen Prozessbeglei-

24 Zu alledem Kavemann 2012.

ter:innen, Richter:innen, Staatsanwält:innen, Rechtsanwält:innen, die vor allem im Bereich des Strafrechts tätig waren, und Polizist:innen. Die anonym auszufüllenden Fragebögen wurden im Zeitraum zwischen Februar und Mai des Jahres 2021 an die Adressat:innen versendet. Der Rücklauf unterschied sich zwischen den teilnehmenden Gruppen teils erheblich, war aber insgesamt noch zufriedenstellend (Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht Rücklauf nach Gruppenzugehörigkeit

Rücklaufquote nach Gruppenzugehörigkeit

Gruppenzugehörigkeit	Versandzeitraum	Anzahl versendete FB	Anzahl erhaltene FB	Rücklauf in Prozent
Psychosoziale Prozessbegleiter:innen	Apr 21	42	19	45,2
Polizeibeamt:innen	Mai 21	1.398	448	32,0
Staatsanwält:innen	Feb 21	561	148	26,4
Aussagepsych. Sachverständige	Feb 21	469	100	21,3
Rechtsanwält:innen	Feb 21	1.174	150	12,8
Richter:innen	Feb 21	1.399 (ca. 150)	140	10,0 (93,4) ²⁵

In Tabelle 1 fehlen Angaben zur Rücklaufquote bei Verletzten.²⁶ Das hat folgenden Grund: Trotz Einholung eines positiven Ethikvotums und Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen gelang es nicht, Verletzte in ausreichendem Maße in die Studie einzubeziehen. Geplant war, dass die psychosozialen Prozessbegleiter:innen die Fragebögen für die Verletzten an ihre Klient:innen weiterreichen. Dieser Bitte wurde jedoch zuallermeist nicht entsprochen. Auf Nachfrage zu den Gründen wurde unter anderem die Sorge vor einer Sekundärviktimisierung der Klient:innen durch die Befragung angegeben. Andere Rekrutierungswege führten ebenfalls nicht zu einer ausreichend großen Stichprobe an Verletzten. Die Forschung musste daher letztlich ohne diejenigen durchgeführt werden, zu deren Schutz der Gesetzgeber die psychosoziale Prozessbegleitung geschaffen hat.

25 Hinzuweisen ist darauf, dass alle niedersächsischen Richter:innen mit einem Fragebogen angeschrieben wurden. Wird nur die Gruppe der etwa 150 in Niedersachsen tätigen Strafrichter:innen betrachtet, liegt die Rücklaufquote bei über 90 %.

26 Zu der ebenfalls geplanten Befragung ehemaliger Angeklagter siehe Treskow, Zietlow & Deyerling 2022.